

1. CLUB FÜR BOSTON-TERRIER IN DEUTSCHLAND e.V.



- Mitglied im VDH und in der FCI -



1.Club für Boston-Terrier e.V., Untere Haagasse 2, 64832 Babenhausen

Mitglieder des 1. CBD

Babenhausen, den 10.05.2015

Betreff: Info des Vorstandes;
Nr. 10/ 2015

Liebe Vereinsmitglieder,

an mich ist die Frage heran getreten worden, ab welchem Zeitpunkt Personen im 1. CBD e.V. rechtgültig aufgenommen sind und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2015 in Babenhausen ihr Stimmrecht ausüben dürfen.

Maßgebend hierfür ist die Satzung des Vereins, in der gültigen Fassung vom September 2003. und hier der § 9. 1 und 9.2.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Aufnahme wird nach Eingang der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages in der "Hundewelt, "also unserer Clubzeitschrift, veröffentlicht. Hierüber werden die Interessenten von der Mitgliederverwaltung schriftlich informiert.

Innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Aufnahmegesuches in den Vereinsnachrichten kann von den Vereinsmitgliedern gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme in den 1. CBD wird dem neuen Mitglied mit der Übersendung des Mitgliedsausweises bekannt gegeben.

Der 1. CBD e.V. muss seine Vereinsnachrichten dem Minerva-Verlag, 41012 Mönchengladbach, der die "Hundewelt" herausgibt, bereits acht Wochen vor Redaktionsschluss zur Verfügung stellen. Die nächste Ausgabe der Hundewelt, also Nr. 07/15, erscheint nach Auskunft des Verlages in der 23. Kalenderwoche. Der Versandt wird voraussichtlich am 02.06.2015 veranlasst.

Hieraus ergibt es sich, dass Personen, die jetzt noch einen Aufnahmeantrag stellen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind, weil sie noch nicht in der Clubzeitschrift veröffentlicht wurden und demzufolge die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dem Vorstand sind nicht alle Mitglieder persönlich bekannt. Er behält sich deshalb vor, in Einzelfällen, bei der Einlasskontrolle um die Vorlage des Mitgliedsausweises zu bitten. Da dieser kein Lichtbild enthält, gilt er nur im Zusammenhang mit einem amtlichen Dokument, also dem Bundespersonalausweis oder dem Reisepass.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Breitwieser
1.Vorsitzender